



II-3013 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 419.553/1-IV/1/77

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Dr. Schwimmer, Dr. Mock und  
Genossen an den Herrn Bundeskanzler betr.  
Pensionsrückstellungen der "Vereinigte Metall-  
werke Ranshofen-Berndorf AG"

1388/AB

1977-12-07

zu 1427/J

Herrn

Präsident des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament

1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schwimmer, Dr. Mock und Genossen haben am 25.10.1977 unter der Nr. 1427/J betreffend Pensionsrückstellungen der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." an mich folgende schriftliche Anfrage gerichtet:

"Der Abgeordnete zum Nationalrat Hellwagner (SPÖ) - zugleich Zentralbetriebsratsobmann der VMW - verwahrte sich im Rahmen einer tatsächlichen Berichtigung in der Nationalratssitzung vom 5.10.1977 gegen den Vorwurf, daß der in seiner Funktion als Obmann des Zentralbetriebsrates des genannten verstaatlichten Unternehmens auf den "sogenannten Rechtsanspruch der Werkspension verzichtet habe". Er stellte in diesem Zusammenhang unter anderem die Behauptung auf, es hätte gar keinen Rechtsanspruch auf die betriebliche Zusatzpension gegeben. Hellwagner am 5.10.1977 wörtlich: "Der Rechtsanspruch war nicht gegeben, weil es sich seinerzeit das Unternehmen vorbehalten hat, wenn es dem Unternehmen schlecht geht, jederzeit den Vertrag aufzukündigen und von dem hat der Vorstand Gebrauch gemacht."

Weiters erklärte Hellwagner in der gleichen Wortmeldung jedoch, daß beträchtliche Rückstellungen für die betrieblichen Zusatzpensionen gebildet worden wären.

- 2 -

Wieder Hellwagner wörtlich: "... nur das Unternehmen war nicht mehr in der Lage, die Rückstellungen zu verdienen, weil die Rückstellung bereits das 40-fache überschritten hatte."

Sollte die Behauptung des SPÖ-Abgeordneten und Zentralbetriebsratsobmann der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." Hellwagner über das Nichtbestehen eines Rechtsanspruches auf die betriebliche Zusatzpension richtig sein, wären vor dem 1.1.1976 die steuerlich wirksamen Pensionsrückstellungen zu Unrecht gebildet worden.

Erst mit 1.1.1976 wurde eine vom Zentralbetriebsratsobmann Abgeordneten Hellwagner (SPÖ) unterschriebene Betriebsvereinbarung wirksam, die den Rechtsanspruch auf die Zusatzpensionen jedenfalls verneint.

In dieser Betriebsvereinbarung heißt es: "Diese Zusatzpensionen stellen freiwillige Leistungen der VMW dar, das heißt, es besteht kein Rechtsanspruch auf sie und sie können jederzeit widerrufen werden."

Die unterfertigten Abgeordneten richten deshalb an den Herrn Bundeskanzler folgende

#### A n f r a g e :

- 1.) Bestand auf die betriebliche Zusatzpension im verstaatlichten Unternehmen der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." aufgrund der Richtlinien des Vorstandes vom 7.12.1965 bis zum 31.12.1975 ein Rechtsanspruch?
- 2.) Wurden die bis 31.12.1975 für die betrieblichen Zusatzpensionen gebildeten steuerlich wirksamen Rückstellungen aufgrund eines Rechtsanspruches der Dienstnehmer auf die Zusatzpension zu Recht gebildet?
- 3.) Ist es richtig, daß aufgrund der vom SPÖ-Abgeordneten Hellwagner in seiner Funktion als Zentralbetriebsratsobmann unterschriebenen Betriebsvereinbarung vom 28.10.1976 ab 1.1.1976 auf die Zusatzpensionen der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." kein Rechtsanspruch mehr besteht?

- 3 -

Ich beehre mich diese Anfrage aufgrund der mir vom Vorstand der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG gegebenen Stellungnahme hiezu, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1):

Die Präambel der "Richtlinien über die Gewährung betrieblicher Zusatzpensionen bei der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." vom 7.12.1965 lautete:

"Die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft gewährt unter bestimmten Voraussetzungen und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten ihren ehemaligen Dienstnehmern bzw. deren Angehörigen betriebliche Zusatzpensionen gemäß der tieferstehenden Regelung.

Die VMW behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen. Dies jedoch nur dann, wenn sich ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihr die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch nach objektiven Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann." Ergänzend dazu hieß es im § 15 dieser Richtlinien, der mit "Kürzung der Zusatzpensionen" überschrieben war: "Wenn die Zusatzpensionen wegen maßgeblicher Verschlechterung der Ertragslage des Unternehmens im Sinne der Präambel gekürzt werden, werden sie für alle Begünstigten aus diesen Richtlinien nach gleichem Prozentsatz gekürzt. Eine Kürzung oder eine Einstellung der betrieblichen Zusatzpensionen bedarf der Zustimmung des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates der VMW."

Diese Richtlinien traten gemäß § 17 derselben rückwirkend mit 1.1.1965 in Kraft.

In der "Mitteilung an die Belegschaft der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft" vom 15.12.1965 hat der Vorstand der VMW u.a. zum Ausdruck gebracht: "Der Arbeitsausschuß des Aufsichtsrates hat dieser Regelung, die einen Rechtsanspruch der Belegschaft auf Gewährung einer betrieblichen Zusatzpension enthält und rückwirkend mit 1.1.1965 in Kraft tritt, mit Beschluß vom 7.12.1965 seine Zustimmung erteilt."

-4-

Nach der Mitteilung des Vorstandes bestand demnach in dem fraglichen Zeitraum vom 7.12.1965 bis zum 31.12.1975 jedenfalls ein Rechtsanspruch.

Zu Frage 2):

Diese Rückstellungen wurden nach der Mitteilung des Unternehmens aufgrund des oben erwähnten Rechtsanspruches zu Recht gebildet.

Zu Frage 3):

Die Präambel der Betriebsvereinbarung vom 28.10.1976 über "Richtlinien über die Gewährung betrieblicher Zusatzpensionen bei der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft" schließt nach der erwähnten Stellungnahme des Vorstandes einen solchen Rechtsanspruch eindeutig aus. Diese lautet: "Die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft gewährt unter bestimmten Voraussetzungen und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten ihren ehemaligen Dienstnehmern bzw. deren Angehörigen betriebliche Zusatzpensionen gemäß der tieferstehenden Regelung. Diese Zusatzpensionen stellen freiwillige Leistungen der VMW dar, d.h., es besteht kein Rechtsanspruch auf sie und sie können jederzeit widerrufen werden. Vor jeder Kürzung oder Einstellung dieser Leistungen ist der Zentralbetriebsrat im Sinne des § 90 Abs. 2 ArbVG anzuhören."

Ergänzend dazu heißt es im § 15 "Kürzung der Zusatzpensionen" in der seit 1.1.1976 geltenden Fassung: "Wenn die Zusatzpensionen wegen maßgeblicher Verschlechterung der Ertragslage des Unternehmens im Sinne der Präambel gekürzt werden, werden sie für alle Begünstigten aus diesen Richtlinien nach gleichem Prozentsatz gekürzt.

Vor jeder Kürzung oder Einstellung dieser Leistungen ist der Zentralbetriebsrat im Sinne des § 90 Abs. 2 ArbVG anzuhören." Diese Betriebsvereinbarung trat gemäß ausdrücklicher Bestimmung im letzten Satz rückwirkend mit 1.1.1976 in Kraft und wurde im Betrieb auch entsprechend kundgemacht.

6. Dezember 1977